

jedem stärkeren Eingriff ins Privateigentum von Seite des Staates, etwa durch Vermögensabgabe, durch Reichsnopfer u. s. w. ein Unrecht vermuten. Was die katholische Kirche vom Privateigentum lehrt, das ist meisterhaft dargestellt von Leo XIII. in der herrlichen Enzyklika „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891. Wenn der Verfasser nun meint, Leo XIII. habe die Lücke und letzten Unklarheiten des thomistischen Eigentumsbegriffes besetzt (S. 57), so dürfte diese Meinung wohl unbewiesen sein. Die Doctrin der Enzyklika hat Kardinal Bigliari aus dem Dominikanerorden zusammengestellt, der ja ein berühmter Thomist war. Es ist daher auch in der Enzyklika offenkundig die thomistische Doctrin zugrunde gelegt. F. Schaub sagt sehr richtig in seinem großen Werke: „Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus“ (S. 4): „Den besten Beweis der Identität der thomistischen mit der katholischen Eigentumslehre liefert das Rundschreiben „Rerum novarum“ (vom 15. Mai 1891), worin die kirchliche Lehre unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Doctrin von Thomas dargestellt wird.“ — Der Verfasser sagt S. 59: „Das Privateigentum erscheint somit als naturrechtliche Institution, nicht nur wegen der wirtschaftlichen und sozialen Uebstände, die seiner Abschaffung folgen müssten (so Thomas von Aquin), sondern auch deshalb, weil die menschliche Natur dasselbe durchaus fordert.“ Auch diese Meinung erregt Bedenken; da daraus jemand folgern könnte, die Abschaffung des Privateigentums sei immer und überall direkt gegen das Naturrecht. Dann wäre also der Kommunismus in den apostolischen Zeiten sowie in den religiösen Genossenschaften direkt gegen das Naturrecht. — Vielleicht meint aber der Verfasser mit seiner Behauptung nichts anderes, als was Kardinal Bigliari lange vor der Enzyklika „Rerum novarum“ in seiner Ethica (a. 38) als These aufstellt: „Homo jure naturae potest acquirere et possidere dominio perfecto stabiles proprietates.“ Diese These ist freilich richtig. Dann hätte der Verfasser sich aber klarer ausdrücken sollen. Auf S. 57 wird durch den Ausdruck: „Das herrschaftsrecht (dominium oder possessio)“ die Vermutung erweckt, dominium sei gleichbedeutend mit possessio. Dies wäre aber irrig. — Sonst ist die Arbeit Schillings recht gut. Besonders gut gelungen scheinen mir die §§ 4 und 5, wo der patristische Eigentumsbegriff erklärt wird.

Freiburg (Schweiz). Dr Prümmer O. P., Univ.-Prof.

7) Die Kinderkommunion im neuen Rechtsbuch und in der seelsorglichen Praxis. Von Dr Josef Hafen, Domvikar und Dozent für Kirchenrecht in Speyer. 8° (125). Limburg a. L. 1920, Steffen.

Das mit großem Fleiß und begeisterter Liebe verfaßte Werkchen zerfällt in zwei Teile, wie schon im Titel ausgedrückt ist. Erster Teil: Die Kinderkommunion im neuen kirchlichen Rechtsbuch. Zweiter Teil: Die Kinderkommunion in der Praxis. Im ersten Teile bemüht sich der Verfasser zu beweisen, daß der neue kirchenrechtliche Kodex dieselben grundlegenden Forderungen betreffs der Kinderkommunion aufstellt, wie die bekannten Dekrete Pius' X. Von einer Milderung will er nichts wissen. Höchstens seien im Kodex einige Forderungen einfacher und in etwa auch genauer gefaßt. Die Beweise, die der Verfasser für seine Ansicht bringt, sind gewiß schwerwiegend, zerstören aber nicht die Probabilität der gegenteiligen Meinung. Der Kodex verpflichtet nämlich nicht mehr, wie das Dekret Pius' X., daß die Kinder nach erlangtem Unterscheidungsalter, d. h. um das siebte Jahr herum, Beicht und Kommunion empfangen müssen, sondern verlangt in can. 854, § 3, eine „plenior cognitio doctrinæ christianæ et accuratior præparatio“ und erneuert einfach in can. 859 und 906 die bekannten Satzungen des Concilii Lat. IV. Es ist nun aber sententia communis unter den Theologen, daß die Kinder nach erlangtem Vernunftgebrauch nur dann einmal im Jahre beichten müssen, wenn sie eine Todsünde be-

gangen haben. So schränken sie die in can. 906 und in Kapitel „Omnis utriusque sexus“ des Conc. Lat. IV bestimmte Beichtpflicht ein. Warum sollte die Öster- und Kommunionpflicht, die in can. 859 und in demselben Kapitel „Omnis utriusque sexus“ festgelegt ist, nicht auch eine mildere Erklärung zulassen, zumal da es an den angeführten Stellen heißt: „nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab ejus perceptione duxerit abstinentum?“ Uebrigens gibt der Verfasser selbst zu, daß das siebente Lebensjahr nicht immer eine strikte Öster- und Kommunionpflicht mit sich bringe, auch wenn ein hinreichender Vernunftgebrauch allenfalls vorhanden ist.

Der Hauptwert des vorliegenden Werkchens scheint mir im zweiten Teile zu liegen. Die dort angeführten pädagogischen Richtlinien, die pastoralen Erwägungen und Erfahrungen aus vielseitiger Praxis sind überaus wertvoll. Jeder, der dieselben liest, wird ein begeisterter Anhänger der Frühkommunion werden. Auch der damit verbundenen Schwierigkeiten wird gedacht und eine völligliche Lösung geboten. Wir können Dr. Hafens Werk allen, die mit Kindererziehung sich befassen, auf das wärmste empfehlen.

Freiburg (Schweiz). Dr. Brümmner O. P., Univ.-Prof.

8) *Um das Leben der Ungeborenen.* Von Dr. Hermann Muckermann S. J. Berlin SW. 68, Ferd. Dümmlers Verlag. M. 4.50.

In Deutschland und Österreich soll das Verbrechen gegen das keimende Leben straflos erklärt werden. Die sozialistische Partei setzt sich in den öffentlichen Vertretungskörpern dafür ein, der „Bund gegen Mutter-schaftszwang“ entfaltet eine rührige Werbetätigkeit für dieses Ziel, die ganze sozialistische und ein Teil der freiimigen Presse verbreitet die Idee in den weitesten Volkskreisen. Videant consules! Unser Volk geht jenem Abgrund zu, in dem das alte Heidentum geendet hat. Die vorliegende Schrift eines hervorragenden Fachmannes auf biologischem Gebiete wird allen, die berufen sind unser Volk vor der tiefsten Schmach sittlichen Verfalles zu bewahren, wertvolles Material und klare Grundsätze bieten. Sie wird auch auf solche, die nicht von den Grundsätzen der christlichen Moral ausgehen, durch ihre vornehme Sachlichkeit tiefen Eindruck machen.

Linz.

Dr. W. Grossm.

9) *Das neue Ordensrecht.* Von P. Fr. Rafael M. Stadtmüller O. P., Lektor der Theologie in Venlo, Holland. (296). Dülmen i. W. 1919, Laumannsche Buchhandlung. M. 6.50, geb. M. 10.—.

Die Kenntnis und Ausführung der die Ordensleute angehörenden Verfütigungen des Heiligen Stuhles zu fördern und hiebei den praktischen Bedürfnissen der Ordensleute beiderlei Geschlechtes zu dienen, hat P. Stadtmüller eine systematisch geordnete Sammlung aller für die Ordensleute in Betracht kommenden Vorschriften des neuen Gesetzbuches der Kirche veranstaltet. Er hat daher nicht nur (im 1. Hauptteil) das eigentliche Ordensrecht berücksichtigt, sondern aus den drei ersten Büchern des Codex iur. can. aufgenommen, was für die meisten männlichen Ordensgenossenschaften von Wichtigkeit ist (2. Hauptteil): kirchliches Vereinsrecht und Bücherverbot, Kirchen und Gottesdienst, Seelsorge (Predigtamt, Bussakrament, Pfarrseelsorge und Missionen), die kirchlichen Weiheen. Ziemlich ausführlich ist dann im 3. Hauptteil die kirchliche Rechtspflege dargestellt (Gerichtsverfahren, Strafrecht und Strafbestimmungen) und am Schlusse das Wichtigste über das Selig- und Heiligsprechungsverfahren angefügt. Auf erklärende Anmerkungen hat der Autor verzichtet, „da hiefür keinerlei nennenswerte wissenschaftliche Vorarbeiten vorlagen“, und sich begnügt, die kirchlichen Gesetzesbestimmungen (canones) gut deutsch wiederzugeben.

Bei der Darstellung des eigentlichen Ordensrechtes ist der Autor nicht der Einteilung des Kodex gefolgt. Wir wollen mit dem Autor nicht rechten,